

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Weilburger Schlosskonzerte e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 35781 Weilburg und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Veranstaltung künstlerisch wertvoller musikalischer Aufführungen in der traditionsreichen Weilburger Schlossanlage. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Vorstandsfunktion entstandenen Auslagen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben.
4. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist, aus dem Verein ausschließen.
5. Fördernde Mitglieder haben den Verein jährlich durch Spenden zu unterstützen. Sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind, haben sie nicht die Rechte des ordentlichen Mitglieds, insbesondere kein Stimmrecht. Wenn

kein gegenteiliger Wunsch vorliegt, werden die fördernden Mitglieder im Programmheft Weilburger Schlosskonzerte namentlich aufgeführt.

6. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
7. Jedes Mitglied erhält das Programm der Konzerte spätestens drei Wochen vor dem Beginn des allgemeinen Verkaufs zugesandt und hat innerhalb dieses Zeitraums die Möglichkeit der bevorzugten Kartenbestellung.
8. Der Austritt aus dem Verein und/oder die Beendigung der Fördernden Mitgliedschaft sind nur zum Schluss eines Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung mit vierteljährlicher Frist zulässig.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter und
 - c) der Schatzmeister.Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bevollmächtigung ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet jeweils am 31. Dezember des dritten Jahres. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandswahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand vorläufig einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode bestimmen. Diese Bestimmung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.